

Promotionsordnung

der Juristischen Fakultät der Universität Rostock

in der Fassung vom 04.03.1998, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock vom 07.06.2021, in Kraft getreten durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, Jahrgang 2021, Nr. 25 am 10.06.2021.

Soweit die Rechtschreibung im amtlichen Text noch den alten Regeln folgt, ist sie in dieser Fassung redaktionell an die neuen Regeln angepasst worden.

§ 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen

Die Juristische Fakultät der Universität Rostock verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen wissenschaftlichen Prüfung (Disputation) den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. Grundsätzlich die Ablegung der Ersten juristischen Prüfung oder der Zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung mit gehobenem Prädikat (mindestens „vollbefriedigend“). Die Gleichwertigkeit der Prüfung muss durch Beschluss des Fakultätsrates festgestellt werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse werden entsprechende Äquivalenzvereinbarungen sowie Empfehlungen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt.
2. Alternativ das Absolvieren eines rechtswissenschaftlichen Bachelor- und rechtswissenschaftlichen Masterstudienganges, jeweils mit mindestens der Abschlussnote „gut“.¹
3. Über Ausnahmen von den Notenerfordernissen der Nummern 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät, das nach § 7 zur Berichterstatterin/zum Berichterstatter bestimmt werden kann. Hinsichtlich einer Zulassung mit der Note „befriedigend“ kann der Fakultätsrat eine generelle Regelung treffen.²
4. Bewerberinnen und Bewerber, die sich ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen haben, werden nicht zugelassen.

¹ Beschluss des Fakultätsrates vom 13.01.2016: »Die Zulassung zum Promotionsverfahren von Absolventen/Absolventinnen eines rechtswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudienganges bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Promotionsordnung, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Studiengang im In- oder Ausland handelt.«

² Beschluss des Fakultätsrates vom 13.01.2016: »In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 Promotionsordnung erteilt der Fakultätsrat generell seine Zustimmung zur Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer Note „befriedigend“; in den Fällen der Nr. 2 bei jeweils der Note „befriedigend“.«

(2) Bewerber müssen mindestens zwei rechtswissenschaftliche Semester an der Universität Rostock studiert und hier mindestens ein Seminar oder ein Doktorandenkolloquium erfolgreich besucht haben. Der Dekan kann gestatten, dass die beiden Semester durch ein Studium als Gasthörer nachgewiesen werden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Fakultätsrates. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Bewerber mindestens ein Jahr als wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock tätig gewesen ist.

(3) Über die Zulassung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat. Ein Abweichen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 2 ist in Fällen der Zulassung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zur Promotion nicht möglich.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang der Bewerberin/des Bewerbers Aufschluss gibt;
2. die erforderlichen Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2; Prüfungszeugnisse sind in beglaubigter Kopie beizufügen;
3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin/der Bewerber sich schon einer Diplom- oder juristischen Prüfung oder einer Bachelor- und Masterprüfung unterzogen hat und dass die Dissertation oder Teile daraus an keiner anderen Fakultät bisher vorgelegt wurden;
5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit als solche gekennzeichnet sind;
6. drei Exemplare der Dissertation unter Benennung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, der sie wissenschaftlich betreut hat, sowie eine elektronisch lesbare PDF-Fassung der Dissertation mit der Erklärung, dass von ihr eine Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards auf elektronischem Wege zu überprüfen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Dekan. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind.

(3) Der Zulassungsantrag kann auch schon vor Vorlage der Dissertation gestellt werden. In diesem Falle wird vom Fakultätsrat nur über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 entschieden.

§ 4 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine Leistung des Bewerbers, die seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist, und einen Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaft darstellen. Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten können als Dissertation zugelassen werden,

sofern der Beitrag des Doktoranden als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist und den Anforderungen entspricht, die an eine allein verfasste Dissertation zu stellen sind.

(2) Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden. Der Bewerber kann mit Genehmigung des Fakultätsrates auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation vorlegen. Die Veröffentlichung darf zum Zeitpunkt des Zulassungsantrages nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

(3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Abweichungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen vom Fakultätsrat genehmigt werden.

§ 5 Betreuung

(1) Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der Fakultät³ wissenschaftlich betreut werden.

(2) An der Betreuung von Promovenden, die nach § 2 Absatz 3 zur Promotion zugelassen wurden, können Professoren von Fachhochschulen beteiligt werden.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, so bestimmt die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Promovenden/des Promovenden ein fachkompetentes Mitglied der Fakultät nach Absatz 1, das die Betreuung übernimmt. Ein Anspruch auf eine andere Betreuerin/ einen anderen Betreuer besteht nicht.

§ 6 Rücktritt

Nach Zulassung kann der Bewerber vom Promotionsverfahren nur noch zurücktreten, solange kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation im Dekanat eingegangen ist. Späterer Rücktritt hat zur Folge, dass die Dissertation als abgelehnt gilt.

§ 7 Berichterstatter

(1) Mit der Zulassung bestellt der Dekan für die Dissertation zwei Hochschullehrer⁴ als Berichterstatter. Einer der Berichterstatter muss Professor der Fakultät sein.

(2) Als Erstberichterstatter bestellt der Dekan das Mitglied der Fakultät, das die Arbeit betreut hat. Berührt das Thema der Arbeit das Gebiet einer anderen Fakultät, so kann der Dekan einen Hochschullehrer dieser Fakultät um einen Mitbericht ersuchen.

(3) Bei nach § 2 Absatz 3 zugelassenen Promovenden können Professoren an Fachhochschulen zu weiteren Berichterstattern bestellt werden.

³ Beschluss des Fakultätsrats vom 08.06.2016: »„Hochschullehrer der Fakultät“ im Sinne dieser Vorschrift sind auch pensionierte Hochschullehrer der Fakultät.«

⁴ Beschluss des Fakultätsrats vom 08.06.2016: »„Hochschullehrer“ im Sinne dieser Vorschrift sind auch pensionierte Hochschullehrer.«

§ 8 Begutachtung

(1) Die Berichterstatter legen begründete Gutachten vor, die die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Bei Annahmempfehlung ist eines der in § 13 Absatz 2 genannten Prädikate als Note für die Arbeit vorzuschlagen.

(2) Die Begutachtung durch beide Berichterstatter soll binnen 6 Monaten erfolgen.

(3) Jeder Berichterstatter kann die Begutachtung im Einverständnis mit dem Doktoranden einmal für bestimmte Zeit aussetzen, bis er die Dissertation in einer ihm empfohlenen Weise berichtigt oder ergänzt hat. Schlagen beide Berichterstatter eine Umarbeitung vor, so setzt der Dekan für die Neuvorlage eine angemessene Frist bis zu 2 Jahren. Wird die Arbeit innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt.

(4) Im Falle voneinander abweichender Voten der Berichterstatter richtet sich das weitere Verfahren nach § 10 Absatz 2 und 13 Absatz 1.

§ 9 Auslegung

Haben die Berichterstatter die Gutachten erstattet, so teilt der Dekan den wissenschaftlichen Mitgliedern der Fakultät den Titel der Arbeit und die vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme im Dekanat aus. Die Auslegungsfrist beträgt während der Vorlesungszeit zwei Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit vier Wochen. Nicht der Fakultät angehörende Berichterstatter sind von den Vorschlägen der anderen Gutachter in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Annahme und Ablegung

(1) Die von den Berichterstatterinnen/Berichterstattern zur Annahme empfohlene Dissertation ist von der Fakultät angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist keine Hochschullehrerin/kein Hochschullehrer der Fakultät begründeten Einspruch erhebt. Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer und jede Privatdozentin/jeder Privatdozent der Fakultät ist berechtigt, der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen.

(2) Hat einer von mehreren Berichterstatterinnen/Berichterstattern oder eine andere Hochschullehrerin/ein anderer Hochschullehrer oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent der Fakultät in seinem Votum die Ablehnung vorgeschlagen, so entscheidet der Fakultätsrat. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann die Dekanin/der Dekan eine weitere Berichterstatterin/einen weiteren Berichterstatter bestimmen.

(3) Wird die Dissertation von den Berichterstatterinnen/Berichterstattern oder durch den Beschluss des Fakultätsrates abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die abgelehnte Arbeit verbleibt bei den Akten.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin/der Dekan einen Termin zur mündlichen Prüfung (Disputation) und setzt eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern ein, dem die Erstberichterstatterin/der Erstberichterstatter angehören muss, die Zweitberichterstatterin/der Zweitberichterstatter angehören soll. Die Zweitberichterstatterin/der Zweitberichterstatter muss der Prüfungskommission angehören, wenn sie/er eine von der Erstberichterstatterin/dem Erstberichterstatter abweichende Bewertung der Dissertation vorgeschlagen hat. Im Übrigen kann an ihre/seine Stelle auch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter treten. Eine Berichterstatterin/ein Bericht-

erstatter im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 gehört der Prüfungskommission an. Eine von der Dekanin/dem Dekan bestellte weitere Berichterstatterin/ein weiterer Berichterstatter im Sinne von § 10 Absatz 2 gehört der Prüfungskommission nicht an. Eine Drittgutachterin/ein Drittgutachter im Sinne von § 7 Absatz 2 kann der Prüfungskommission angehören.

(2) Die Dekanin/der Dekan bestimmt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission den Vorsitz.

§ 12 Disputation

(1) Die Entscheidung über die Annahme der Dissertation ist dem Doktoranden innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen und ihm Einsicht in die Gutachten zu gestatten.

(2) Nach Annahme der Dissertation hat der Doktorand sie in einer Disputation vor der Prüfungskommission zu verteidigen. In der universitätsöffentlichen Disputation muss der Doktorand zeigen, dass er wissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken und die Ergebnisse im wissenschaftlichen Streitgespräch vertreten kann.

(3) Der Doktorand hat der Prüfungskommission spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin Thesen zu der Dissertation vorzulegen.

(4) Die Disputation wird mit einem Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden von ca. 20 Minuten Länge eingeleitet. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten, etwaige weitere Voten (§ 10 Absatz 1) und die eingereichten Thesen. Die Dauer der Disputation soll 1 ½ Stunden nicht überschreiten. Die der Prüfungskommission nicht angehörenden promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, sich an der Disputation zu beteiligen. Anderen Angehörigen der Universität, die der Disputation beiwohnen, kann die/der Vorsitzende das Wort erteilen.

(5) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(6) Versäumt der Bewerber die mündliche Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt sie als nicht bestanden.

§ 13 Entscheidung und Gesamtbewertung

(1) Nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat und setzt die Gesamtbewertung aufgrund der Beurteilung der Dissertation und der Disputation fest.

(2) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote können lauten:

- summa cum laude (1) – ausgezeichnet
- magna cum laude (2) – sehr gut
- cum laude (3) – gut
- rite (4) – ausreichend
- insufficenter (5) – ungenügend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Voten zur Dissertation je einmal und die Note der Disputation insgesamt einmal gewichtet; ergibt dies Bruchteile, so wird auf- oder abgerundet.

(4) Wird die Dissertation oder die Disputation mit „insufficenter“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14 Wiederholung und Nichtbestehen

(1) Eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung kann von der Prüfungskommission zugelassen werden. In diesem Falle setzt die Prüfungskommission eine Frist für die Wiederholung der Prüfung von mindestens 6 Monaten und höchstens 2 Jahren fest.

(2) Von dem Nichtbestehen der Prüfung wird den anderen fachlich zuständigen deutschen Fakultäten Mitteilung gemacht.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

Nach bestandener Disputation muss die Doktorandin/der Doktorand für die Veröffentlichung der Dissertation Sorge tragen. Die Dissertation ist veröffentlicht, wenn die Pflichtexemplare abgegeben sind. Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Hat der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so wird die Promotion durch den Dekan namens der Fakultät durch Aushändigung in würdiger Form oder durch Zusendung des Doktordiploms vollzogen. Als Zeitpunkt der Promotion gilt dann der Tag der mündlichen Prüfung. Das Diplom enthält den Titel der Arbeit, den Tag der Prüfung und die Gesamtnote. Es wird vom Dekan ausgefertigt und mit dem Siegel der Fakultät versehen; eine Zweitschrift des Diploms ist zu den Fakultätsakten zu nehmen. Der Dekan trägt den Namen des Promovierten und einen Sachbericht über die Promotion in das Promotionsalbum ein.

(2) Soll die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbständige Schrift veröffentlicht werden, so kann die Dekanin/der Dekan die Promotion schon vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollziehen, wenn die Publikationszusage eines angesehenen Verlages und drei weitere gebundene Exemplare vorgelegt werden.

(3) Ab Zustellung des schriftlichen Bescheides ist der Promovierte zur Führung des Dokortitels berechtigt.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät verleiht für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften Grad und Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h.c.). Zu einem solchen Beschluss bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung muss dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung eines vom Dekan ausgefertigten Diploms, das die Verdienste des Promovierten bezeichnet.

§ 18 Erneuerung des Doktordiploms

Der Dekan kann auf Beschluss des Fakultätsrates das Doktordiplom zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Weise erneuern, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder das öffentliche Leben oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angezeigt erscheint.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade. Für die Entziehung ist ein Beschluss des Fakultätsrats erforderlich.
- (2) Der Promovierte soll vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich gehört werden.

§ 20 Rechtsbehelf

Der Bewerber kann gegen eine Entscheidung, die ihn in seinen Rechten verletzt, binnen eines Monats, nachdem sie dem Bewerber bekanntgegeben worden ist, beim Dekan der Juristischen Fakultät schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.